

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145. Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrngasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrngasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung. 1014

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit, Sport und  
Konsumentenschutz  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Beilagen

LAD-VD-4326

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
32.201/2-III/11/92

Bearbeiter  
Dr. Wagner

(0 22 2) 531 10  
Durchwahl  
2197

Datum

23 Sep. 1992

Betrifft  
Bundesgesetz über das Verbot der Einfuhr von radioaktiven  
Abfällen

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundes-  
gesetzes über das Verbot der Einfuhr von radioaktiven Abfällen  
wie folgt Stellung zu nehmen.

#### Zum Entwurf im allgemeinen:

Im Hinblick auf die bekannten Schwierigkeiten bei der Suche nach  
einem Endlager für radioaktive Abfälle, aber auch im Zusammenhang  
mit dem bestehenden Zwischenlager im Forschungszentrum  
Seibersdorf, werden zunächst alle Bestebungen grundsätzlich  
begrüßt, welche die Einfuhr von radioaktiven Abfällen gesetzlich  
regeln.

Im Interesse der Verständlichkeit darf jedoch die Überlegung  
angeregt werden, die vorgesehenen Regelungen in das Strahlen-  
schutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 396/1986,  
einzuarbeiten, um dadurch dessen Charakter als zentrale Rechtsvor-  
schrift auf dem Gebiet des Strahlenschutzes zu erhalten.

**Zu den einzelnen Bestimmungen:****Zu § 1:**

Hier sollte zumindest in den Erläuterungen, besser jedoch im Gesetzestext, der Begriff "Einfuhr" klargestellt werden.

**Zu § 2:**

Die Wendung "Abfälle sind radioaktive Abfälle" erscheint in dieser Form irreführend und sollte der zu definierende Begriff vorangesetzt werden.

**Zu § 3:**

Das zweite Wort sollte in die Mehrzahl gesetzt und die Fundstelle auf BGBl Nr. 325/1990 richtiggestellt werden.

**Zu § 4:**

§ 3 des vorliegenden Entwurfes ordnet u.a. die sinngemäße Anwendung des § 2 Abs. 1 AWG an. Da bereits aus dieser Bestimmung klar ist, daß nur eine bewegliche Sache als Abfall anzusehen ist, erscheint die Wendung "daß eine bewegliche Sache radioaktiver Abfall ist" entbehrlich und könnte durch die Wortfolge "ob radioaktiver Abfall vorliegt" ersetzt werden.

Zur Übertragung der Prüfung der importierten Abfälle auf die Zollverwaltung darf bemerkt werden, daß dieser Einrichtung entsprechende Strahlenspürgeräte derzeit bekanntlich nicht im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen. Da die bei den Bezirksverwaltungsbehörden und bei der Feuerwehr vorhandenen Geräte mangels Kompetenz der Länder im Bereich des Warenverkehrs mit dem Ausland nicht eingesetzt werden können, bedarf eine wirksamen Kontrolle der Ausrüstung der Zollwache mit entsprechenden Strahlenspürgeräten. Dieser Aspekt müßte bei der Darstellung der aus dem Vorhaben erwachsenden Kosten berücksichtigt werden.

**Zur Kostenbelastung für die Länder:**

Bedauerlicherweise enthalten die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf keine Aussagen zu den für die Länder zu erwartenden Mehrbelastungen. Solche sind jedoch durch die Feststellungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 des Entwurfes und die Verwaltungsstrafverfahren zu erwarten. Wenn auch der Umfang dieser Kostenbelastung derzeit nicht abgeschätzt werden kann, so darf doch bereits heute das Verlangen nach angemessener Abgeltung der Kosten der aus dem Gesetzesvorhaben erwachsenden neuen Vollziehungsaufgaben deponiert werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

LAD-VD-4326

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

